

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 2/65

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Alexander B[REDACTED] aus M[REDACTED],
M[REDACTED]straße ●.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in
der Sitzung vom 6. Dezember 1965,
an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender
Rechtsanwalt Heins
Rechtsanwalt Dr. Greuner
Bundesrichter Börtzler
Bundesrichter Kirchhof
Rechtsanwalt Schulten
Bundesrichter Dr. Vogt
als beisitzende Richter
Bundesanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft
Rechtsanwalt Friedrich [REDACTED] aus M [REDACTED]
als Verteidiger
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das
Urteil des Bayerischen Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte vom 13. Dezember 1963
wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Durch Urteile des Ehrengerichts vom 13. Oktober 1958 und 20. März 1959 ist der 1898 geborene Beschuldigte aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden. Seine dagegen eingelegten Berufungen verwarf der Ehrengerichtshof nach Verbindung beider Verfahren durch Urteil vom 31. Mai 1961 mit der Maßgabe, daß der Beschuldigte wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft werde. Auf seine Revision hob der Bundesgerichtshof dieses Urteil im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu auf; die weitergehende Revision wurde verworfen, so daß der Schuldspruch rechtskräftig ist (Urteil vom 11. Februar 1963 - AnwSt (R) 17/62 -).

Nunmehr erkannte der Ehrengerichtshof durch Urteil vom 13. Dezember 1963 erneut auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig eingelegte und zulässige Revision des Beschuldigten.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

II.

1. Der Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 4. März 1965 ist erst nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen. Seine Ausführungen können daher nur berücksichtigt werden, soweit sie schon von der allgemeinen Sachrüge erfaßt sind.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Rüge, das Urteil sei erst ein Jahr nach der Urteilsverkündung zu den Akten gebracht und am 22. Dezember 1964 zugestellt worden, dringt nicht durch. Allerdings ist das angefochtene Urteil, ebenso wie schon das erste Urteil des Ehrengerichtshofs vom 31. Mai 1961, sehr spät mit den Gründen zu den Akten gelangt und damit der Vorschrift des § 275 Abs. 1 StPO zuwidergehandelt worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bildet jedoch die Überschreitung der Frist des § 275 Abs. 1 StPO allein keinen Revisionsgrund (vgl. BGH NJW 1951, 970; JZ 1953, 284; Sarstedt, JZ 1965, 238). § 338 Nr. 7 StPO ist hier nicht anwendbar, da schriftliche Urteilsgründe vorliegen.

3. Der Ehrengerichtshof hat nicht immer beachtet, daß der Schuldspruch mit seinen Feststellungen rechtskräftig ist. Deshalb brauchte der Berufungsrichter die zum Schuldspruch festgestellten Tatsachen nicht mehr ins nunmehr angefochtene Urteil aufzunehmen (vgl. u.a. die Urteile des BGH vom 3. März 1964 - 5 StR 50/64 - und 15. Juni 1965 - 5 StR 196/65 -). Daher sind die Ausführungen der Revision, die fehlende Feststellungen zum Schuldspruch im nunmehr angefochtenen Urteil rügen, unbeachtlich. Zum Teil geht der Beschwerdeführer davon aus, daß der Ehrengerichtshof von den Feststellungen des ersten Urteils abgerückt sei oder sich in Widersprüche zu dem früheren Urteil verwickelt habe. Wegen der Einheitlichkeit des Urteils dürfen für die Strafzumessung maßgebliche Tatsachen den zur Schuldfrage getroffenen Feststellungen des ersten Urteils nicht widersprechen (vgl. BGHSt 7, 283, 286 f; BGH NJW 1962, 59). Soweit indes von der Revision Tatsachen vorgetragen werden, die im neuen Urteil für den Beschuldigten günstiger sind als die bereits rechtskräftig zum Schuldspruch festgestell-

ten, kann der Beschuldigte dadurch nicht beschwert sein. Denn der Ehrengerichtshof hätte dann von den - für den Beschuldigten ungünstigeren - bindenden Feststellungen ausgehen müssen. Auf Einzelrügen der Revision in dieser Hinsicht wird noch eingegangen werden.

4. Zu Unrecht meint der Beschwerdeführer, der Umstand, daß er seine Mandanten M [REDACTED] und von K [REDACTED] nicht über die weisungswidrige Verwendung der Gelder unterrichtet habe, sei ein "Tatbestandsmerkmal" des disziplinär zu ahnden- den Verhaltens und habe deshalb nicht straferschwerend berücksichtigt werden dürfen. Zwar trifft es zu, daß im allgemeinen Strafrecht Tatsachen, durch die ein Merkmal des gesetzlichen Straftatbestandes erfüllt wird, nicht noch strafscharfend verwertet werden dürfen (RGSt 57, 379; 59, 426; BGH NJW 1962, 1307). Dieser Grundsatz kann jedoch nicht ohne weiteres auf das ehrengerichtliche Verfahren übertragen werden. Denn nach der Natur der Sache kann im Disziplinarrecht das strafwürdige Verhalten nicht in der Form von Einzeltatbeständen, sondern nur durch Generalklauseln umschrieben werden (BGHSt 18, 77 f). Das jeweilige Gesamtverhalten, soweit es gegen Standespflichten verstößt, ist die zu bestrafende Tat. Schon deshalb könnte höchstens die Tatsache, daß der Beschuldigte standeswidrig gehandelt hat, als solche ein nicht bei der Strafzumessung verwertbares Tatbestandsmerkmal sein, nicht aber die Art und Weise, wie er sich dabei verhalten hat. Darin allein zeigt sich aber die größere oder geringere Schwere der Tat.

5. Der Ehrengerichtshof sieht es als minder schwere Standespflichtverletzung an, daß der Beschuldigte 30 000 RM, die er zur Erwirkung eines Gnadenerweises für

seinen Mandanten M [REDACTED] an das W [REDACTED] zahlen sollte, zu Bestechungszwecken verwandt hat, ohne den Mandanten zu unterrichten (UA Bl. 28). An anderer Stelle sagt der Ehrengerichtshof, daß der Beschwerdeführer auf Grund der besonderen Umstände und Zeitverhältnisse anders als vorgesehen über diese 30 000 RM verfügen "mußte" (UA Bl. 27). Sollte hier gemeint sein, daß in dem Vorgang überhaupt keine schuldhaftes Standespflichtverletzung liege, so könnte dem nicht beigetreten werden, weil diese Annahme in Widerspruch zu den Feststellungen des ersten Urteils stünde (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. Februar 1963, S. 7). Da der Ehrengerichtshof von den bindenden Feststellungen des ersten Urteils ausgehen mußte, ist es sachlich nicht zu beanstanden, daß er mit der Begründung, in der Verfügung über die 30 000 RM liege eine - wenn auch minderschwere - Standespflichtverletzung, den dadurch entstandenen Schaden bei der Bemessung der Strafe mitberücksichtigt hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieser Schaden für die Strafzumessung überhaupt von entscheidender Bedeutung war (vgl. UA Bl. 30, 31).

6. Die Darlegung des Ehrengerichtshofs, insbesondere lasse sich kein Entschuldigungsgrund dafür finden, daß der Beschwerdeführer nicht wenigstens alsbald nach Kriegsende die Betroffenen M [REDACTED] und von K [REDACTED] vollständig und wahrheitsgemäß über die wirkliche Verwendung der ihm anvertrauten Gelder und die Gründe dafür unterrichtet habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei seinem Vorbringen, daß er im August 1945 den Anwalt des Fräulein von K [REDACTED] unterrichtet habe, beachtet der Beschwerdeführer nicht, daß dies erst auf Aufforderung der Rechtsanwaltskammer geschah, nachdem sich Fräulein von K [REDACTED]

dort durch ihren Anwalt beschwert hatte. Zutreffend sieht aber der Ehrengerichtshof das wesentliche Verschulden darin, daß der Beschwerdeführer nicht von sich aus seine Mandanten unterrichtet hat (UA Bl. 26).

Was das Verhalten seinem Mandanten Mayer gegenüber betrifft, so hat er diesem über die Verwendung der 20 000 RM, die M. als Beteiligung an dem Konsortium zur Verwertung einer Gasschutzmaske eingezahlt hatte, überhaupt keine richtige Auskunft gegeben. Daß er M. schon während des Krieges über die wirkliche Verwendung der 30 000 RM Bestechungsgelder hätte aufklären müssen, ist bereits rechtskräftig festgestellt (vgl. Urteil des Senats vom 11. Februar 1963, S. 7).

Die Angriffe der Revision gegen die Erwägung im angefochtenen Urteil, straferschwerend sei, daß der Beschwerdeführer nicht wenigstens Dr. Ro. oder Dr. H. über die weisungswidrige Verwendung der Gelder unterrichtet habe, greifen ebenfalls nicht durch. Diese Erwägung lag im tatrichterlichen Ermessen; ihre Grundlage findet sie in den Feststellungen des Urteils vom 31. Mai 1961 (S. 10, 56, 70). Sie ist im übrigen nebensüchlicher Art; der Ehrengerichtshof legt im Anschluß daran dar, daß er dieses Verhalten nur als minder schwere Standespflichtverletzung beurteile.

7. Keine rechtlichen Bedenken bestehen auch gegen die Ansicht des Ehrengerichtshofs, da im Falle des Konsortiums eigene wirtschaftliche Interessen mit der Pflicht zur Wahrung der Interessen eines Mandanten gekoppelt gewesen seien, habe es einer doppelten Gewissenhaftigkeit des Beschuldigten bedurft (UA Bl. 28). Seine wirtschaft-

lichen Interessen ergeben sich schon daraus, daß er Inhaber des zu verwertenden Patents war. Ob er auch sonst "finanziell", d.h. durch sonstige Finanzierung beteiligt war, ist daher insoweit ohne Bedeutung.

8. Rechtlich einwandfrei hat der Ehrengerichtshof bei der Strafzumessung verwertet, daß durch das Verhalten des Beschuldigten seinen beiden Mandanten M [REDACTED] und von K [REDACTED] erheblicher Schaden entstanden ist. Zu Unrecht bezweifelt der Beschwerdeführer die Ursächlichkeit seines Verhaltens für den Schaden.

a) Dadurch, daß er im Falle von K [REDACTED] in Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen den größten Teil des Vollstreckungserlöses in Schmuck anlegte, der dann verloren ging, und seiner Auftraggeberin nicht monatlich 150 RM überwies, geriet diese in Not. Ob die Zeugin bei rechtzeitiger wahrheitsgemäßer Unterrichtung der anderweiten Verwendung zugestimmt haben würde (vgl. dazu UA Bl. 21), brauchte der Ehrengerichtshof nicht zu untersuchen. Dem Vorbringen der Revision, der Ehrengerichtshof hätte in dieser Hinsicht die innere Tatseite prüfen müssen, steht die Rechtskraft der Feststellungen zum Schuldanspruch entgegen (Urteil vom 31. Mai 1961, S. 24 bis 33, 99 ff., 105).

b) Zutreffend weist der Beschwerdeführer darauf hin, daß ihm nicht, wie der Ehrengerichtshof annimmt, im Falle von K [REDACTED] 11 600 RM als "Honorar" zugeflossen sind. Nach der Abrechnung vom 13. November 1944 hat er zwar 10 000 RM als Honorar liquidiert und einbehalten (Urteil vom 31. Mai 1961, S. 29, 30). Insgesamt hatte er jedoch für Fräulein von K [REDACTED] nur 77 600 RM erhalten. Davon

hat er 3 400 RM seiner Mandantin überwiesen. Da er, wovon zu seinen Gunsten auszugehen ist, 68 000 RM für den Ankauf von Schmuck verwendet hat und nach seiner Abrechnung vom 13. November 1944 noch Gerichts- und Vollstreckungskosten von den 77 600 RM abzusetzen sind, kann er endgültig nicht 11 600 RM als "Honorar" einbehalten haben. Für die Strafzumessung hat der Ehrengerichtshof rund 74 000 RM als Schaden "ohne Berücksichtigung des angemessenen Honorars des Beschuldigten" angenommen (UA Bl. 30 unten). Demnach hat der Ehrengerichtshof erkannt, daß von den 74 000 RM das angemessene Honorar abzuziehen ist. Zusätzlich mußten jedoch auch die Gerichts- und Vollstreckungskosten, die in der Abrechnung vom 13. November 1944 mit etwa 5 000 RM beziffert sind, abgezogen werden.

c) Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist jedoch ausgeschlossen, daß sich die zu b) erörterte Unstimmigkeit auf den Strafausspruch wesentlich ausgewirkt hat. Der Ehrengerichtshof hat die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wegen des schweren Unrechtsgehalts der Gesamttat für erforderlich gehalten und dabei allerdings auch die große finanzielle Schadensauswirkung angeführt (UA Bl. 31). Der Schaden, den der Ehrengerichtshof mit 74 000 RM plus 78 000 RM ohne Berücksichtigung des abzuziehenden Honorars als verursacht ansieht, bleibt aber selbst dann noch groß, wenn die nach der Abrechnung vom 13. November 1944 gezahlten Beträge und sogar 10 000 RM Honorar abgesetzt werden. Zudem hat der Ehrengerichtshof nicht nur die Verfügung über die 30 000 RM als Bestechungsgeld, sondern gerade auch die Verfügung über die Gelder im Falle von K. [REDACTED] geringer gewertet, da insoweit die Zeitumstände und der durch sie bedingte Anlaß zur Tat dem

Beschuldigten erheblich strafmildernd zugute kämen (UA Bl. 30, 31). Unter diesen Umständen ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, daß der Ehrengerichtshof auch dann auf Ausschließung erkannt hätte, wenn der Schaden nicht in der vollen von ihm angenommenen Höhe entstanden wäre.

9. Daß der Beschuldigte das Vertrauen und die wirtschaftliche Unerfahrenheit seiner Mandantin von K. [REDACTED] in unverantwortlicher Weise mißbraucht hat, ergibt sich schon daraus, daß er ihr, die nach ihrem Lebensgang und Beruf keine größere wirtschaftliche Erfahrung haben konnte, jahrelang die für ihren Lebensunterhalt bestimmten Gelder nur zu einem geringen Teil überließ, mit ihnen vielmehr Schmuck ankaufte und seine Mandantin über die abredewidrige Verwendung immer wieder durch ständig neue Zusicherungen, demnächst einen größeren Betrag zu überweisen, täuschte. Auch in dem S. 25 bis 26 des Urteils vom 31. Mai 1961 geschilderten Verhalten bei der Errichtung des Testaments tritt diese Ausnutzung in Erscheinung. Daß der Beschuldigte auch das Vertrauen und die Unerfahrenheit M. [REDACTED] ausgenutzt hat, bedarf angesichts der Feststellungen keiner besonderen Darlegung.

10. Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, es entspreche ständiger und gefestigter Rechtsprechung, daß für einen Anwalt, der mit Mandantengeldern nicht gewissenhaft umgehe, erst recht, wenn er sich an ihm anvertrauten Geldern vergeife, im Regelfall kein Platz mehr im Rechtsanwaltsstand sein könne (UA Bl. 23). Ohne Erfolg wendet der Beschwerdeführer sich dagegen mit der Begründung, er habe fremde Gelder weder unterschlagen noch veruntreut noch sich sonstwie an ihnen vergriffen. Die genannte Rechtsprechung gilt nicht bloß im Falle des gewinnsüchtigen Handelns.

Mit Recht hebt der Ehrengerichtshof hervor, die Vertrauenswürdigkeit des Anwaltsstandes beruhe auf dem gewissenhaften Umgange mit anvertrautem Geld, auf der weisungs- und zweckgebundenen Verwendung anvertrauten Geldes, in der vorherigen Einholung der Genehmigung des Mandanten zu abredewidriger Verwendung von Geld oder, wenn dies nach den besonderen Umständen und wegen der Dringlichkeit nicht möglich sei, in der alsbaldigen nachträglichen Unterrichtung des Mandanten sowie endlich in der Gewähr unbedingter Wahrheit der Auskünfte. Daher ist es kein Rechtsfehler, daß die schwerste Strafe des Ausschlusses verhängt wurde, auch ohne daß eine Bereicherung aus anvertrauten Geldern festgestellt worden ist. An der Bereicherungsabsicht fehlt es übrigens nicht in dem Bildersfall; hier sowie in der Gasmaskenangelegenheit hat der Beschuldigte den Mandanten auch vorsätzlich geschädigt.

Da die sonstige Nachprüfung des Urteils auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 4. März 1965, in dem der Beschwerdeführer sich in weitem Bereich von den rechtskräftigen Feststellungen entfernt oder sich sogar

dazu in Widerspruch setzt, keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 197 Abs. 2 BRAO zu verwerfen.

Glanzmann

Heins

Dr. Greuner

Börtzler

Kirchhof

Schulten

Vogt
